



Hinweisblatt zur Anmeldung / Abmeldung von Hunden

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt ein paar Informationen zur An- / Abmeldung von Hunden in der Samtgemeinde Velpke geben.

Die An- / Abmeldung eines Hundes muss immer vom Hundehalter erfolgen. Die Meldung ist **innerhalb von 14 Tagen** bei der Samtgemeinde Velpke vorzunehmen. Bitte füllen Sie dazu das umliegende Formular vollständig aus.

Nachfolgend ein paar Hinweise zu einigen der von uns benötigten Daten.

Datum der Anmeldung

Bitte tragen Sie hier das Datum ein, an dem Sie den Hund angeschafft haben bzw. wann er von der eigenen Hündin geworfen wurde. Wenn Sie den Hund beim Zuzug in die Samtgemeinde Velpke bereits besessen haben, so tragen Sie bitte das Datum Ihres Zuzugs ein.

Alter des Hundes bei Anschaffung / bzw. Wurfdatum

Ganz wichtig! Die Steuerpflicht beginnt erst mit dem Alter von **3 Monaten**

Weitere Hunde im Haushalt vorhanden?

Für Erst- und Zweithunde gelten unterschiedliche Steuersätze!

Bitte denken Sie daran, den Hund beim Steueramt des letzten Wohnortes rechtzeitig abzumelden!

In der Samtgemeinde Velpke gibt es keine Hundemarken, wie Sie diese vielleicht aus anderen Städten / Gemeinden kennen.



Der Bescheid, den Sie von unserer Steuerabteilung zugesandt bekommen, gilt als Bestätigung der Anmeldung. Darum diesen bitte gut aufheben!

Kontaktdaten:

Samtgemeinde Velpke
Grafhorster Straße 6
38458 Velpke

OG – Zimmer 29
☎ 05364 52-21
✉ munnecke.samtgemeinde@velpke.de
@ www.velpke.de

Sie haben die Möglichkeit, die Hundesteuer im Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen. Dazu füllen Sie bitte das Formular SEPA-Lastschriftmandat aus und reichen dies zusammen mit dem Anmeldeformular bei der Samtgemeinde Velpke ein.

Hundesteuer

Die Hundesteuersätze sind wie folgt festgesetzt: (Jahresbeträge)					
	Gemeinde Bahrdorf	Gemeinde Danndorf	Gemeinde Grafhorst	Gemeinde Groß Twülpstedt	Gemeinde Velpke
Ersthund	70 €	70 €	70 €	70 €	70 €
Zweithund	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
Weitere Hunde	180 €	180 €	180 €	180 €	180 €
1. gefährlicher Hund	233 €	233 €	233 €	233 €	233 €
2. gefährlicher Hund	350 €	350 €	350 €	350 €	350 €
Weitere gefährliche Hunde	466 €	466 €	466 €	466 €	466 €
Höchstbetrag Zwingersteuer	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €

Fälligkeiten:

- 15.02. Hundesteuern vom 01.01. bis 30.06. des Jahres
- 15.08. Hundesteuern vom 01.07. bis 31.12. des Jahres

Nähere Informationen z.B. über die Voraussetzungen für die Ermäßigung oder Befreiung der Hundesteuer erhalten Sie in der Steuerabteilung der Samtgemeinde Velpke.

Empfehlungen für Hundehalter

Die Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit ist in Gefahrenabwehrverordnungen in unterschiedlicher Weise geregelt. Die unterschiedliche Interessenlage von Hundehalter und Nicht-Hundehalter erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an gegenseitigem Verständnis und Rücksichtnahme. Die Rücksichtnahme darf nicht einseitig zu Lasten einer artgerechten Hundehaltung gehen.

Unbeaufsichtigtes Umherlaufenlassen von Hunden im Freien außerhalb von befriedeten Grundstücken ist keine artgerechte Haltung, sondern Ausdruck von Verantwortungslosigkeit und Bequemlichkeit einiger Hundehalter, die die Hundehaltung in Misskredit bringen.

Die Forderung, dass Hunde nicht unbeaufsichtigt in der Öffentlichkeit umherlaufen dürfen, steht in der Straßenverkehrsordnung, im Bundes-/Landesjagdgesetz und im Feld- und Forstordnungsgesetz. Sie dient zum Schutz von Tieren und Menschen.

Leinen- und Maulkorbzwang gelten aufgrund verschiedener Gerichtsurteile als geeignetes Mittel der Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit. Auch wenn Anleinen nicht verhindern kann, dass sich große Hunde losreißen, steht außer Zweifel, dass ein Hund an der Leine besser beherrscht werden kann als ein frei umherlaufendes Tier, und zwar unter den Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und möglicher Verunreinigungen durch den Hund (z.B. auf Kinderspielflächen und öffentlichen Grünanlagen oder das generelle Verbot von Hunden auf Friedhöfen).

Weder für den Hund noch für den Hundehalter ist ständiges Anleinen zumutbar.

Der zeitliche und örtliche Leinenzwang ist geregelt in der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Samtgemeinde Velpke vom 28.10.1986.

Nach der Straßenverkehrsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften haben sich folgende Regelungen für die Hundehaltung zur Gefahrenabwehr auch hinsichtlich der tierschutzgerechten Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit bewährt.

- **Hunde dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.**
- **Hundehalter und die mit der Führung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Hund**
 - Personen und Tiere gefährdend anspricht oder anfällt,
 - die von Fußgängern vorbehaltenen Flächen verunreinigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - In jedem Fall muss eine Hundeleine mitgeführt werden.
- **Bissige Hunde müssen außerhalb eingefriedeten Grundstücken einen bissicheren Maulkorb tragen. Sie sind ebenso wie läufige Hündinnen an der Leine zu führen.**

Informationen zum Hundegesetz - Neuregelungen zum 01.07.2013

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) ist am 01.07.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz legt unter anderem fest, dass jeder Hundehalter

- ✓ seinen Hund, der älter als sechs Monate ist, mit einem Chip zu versehen hat. Die Angaben auf dem Chip sind einmalig und unverwechselbar.
- ✓ für seinen Hund ab dem siebten Lebensmonat eine Haftpflichtversicherung abschließen muss. Die Versicherung muss mindestens Personenschäden in Höhe von 500.000,- € und Sachschäden in Höhe von 250.000,- €. € abdecken.

Für den Sachkundenachweis und die Anmeldung im Zentralen Register galt bisher eine Übergangsregelung, die am 01.07.2013 ausläuft.

Folgende Neuerungen ergeben sich für die Hundehalter ab dem 01. 07.2013:

Zentrales Register

Jeder Hundehalter muss sein Tier vor Vollendung des siebten Lebensmonats beim Zentralen Register anmelden. Wer am 01.07.2013 einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Anmeldung bis zum 01.08.2013 durchzuführen. Informationen zur Anmeldung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.hunderegister-nds.de/login>

Die Registrierung kann auch telefonisch erfolgen unter der Telefonnummer 0441/39010400.

Nachweis der Sachkunde

Ausschließlich Hundehalter, die sich nach dem 01.07.2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen.

Der theoretische Teil der Prüfung sollte vor der Anschaffung des Hundes erfolgen, der praktische Teil der Prüfung kann während des ersten Jahres der Hundehaltung abgelegt werden. Es besteht bei nachfolgend aufgeführten Personen auch die notwendige Sachkunde, **ohne** dass sie eine Prüfung ablegen müssen. Die abschließende Aufzählung der Personen, die keinen Sachkundenachweis benötigen, findet man im § 3, Absatz 6 des NHundG. Beispielsweise benötigen Personen, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut haben, keinen Nachweis der Sachkunde (§ 3, Absatz 6, Ziffer 1. NHundG).

Kontaktdaten:

Samtgemeinde Velpke
☒ Grafhorster Straße 6
38458 Velpke
@ www.velpke.de

Samtgemeindeangestellter Taraschewski
Zimmer 5
☎ 05364 52-34
✉ taraschewski.samtgemeinde@velpke.de